



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 12. März 2014

Seite 1 von 2

An alle Förderschulen, Realschulen,
Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,
Sekundarschulen, Berufskollegs
und Gymnasien
im Regierungsbezirk Köln

Aktenzeichen:

47-AH/14

An alle Hauptschulen durch die
Schulämter des Bezirks

Auskunft erteilt:

Frau Reischke

Nachrichtlich:
An die Träger der Ersatzschulen

Daniela.reischke@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: C 506

Telefon: (0221) 147 - 2834

Fax: (0221) 147 - 4817

Nachrichtlich:
An die Schulträger im
Regierungsbezirk Köln

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Amtshaftung

Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Mobiltelefonen u.a.
technische Geräten nach Einziehung aufgrund der Schulordnung

Besuchereingang (Hauptforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für einen reibungslosen Schulbetrieb wurde an vielen Schulen der
Gebrauch von Mobiltelefonen durch Schüler während der Schulzeit
reglementiert und Verstöße wurden aus erzieherischen Gründen durch
Ingewahrsamnahme der Mobiltelefone sanktioniert.

Dies führte in der Vergangenheit häufiger zu Schadensanzeigen mit
Ersatzforderungen.

Landeskasse Düsseldorf:

Helaba

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADED

Das Oberlandesgericht Köln hat in einem Beschluss von Januar 2014
festgestellt, das Land Nordrhein-Westfalen hafte für an Schulen
eingezogene und in Besitz genommene Mobiltelefone und andere
technische Geräte von Schülern voll umfänglich als Verwahrer.
Vorausgegangen war eine Entscheidung des Landgerichtes Köln, gegen
die die Bezirksregierung Köln erfolglos Rechtsmittel eingelegt hatte.
Das Oberlandesgericht hält die Gründe für die Regelung der
Handynutzung in den Schulordnungen für nachvollziehbar, verweist

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 12. März 2014

Seite 2 von 2

aber gleichwohl auf die Verantwortung der Schulen und damit des Landes dahingehend, dass eine **sichere Aufbewahrung** der Geräte gewährleistet sein muss, wenn sie eingezogen wurden.

Das Gericht stellte kein Mitverschulden der Schüler durch den Verstoß gegen die Schulordnung fest. Das Land habe vielmehr auch bei einer berechtigten Ingewahrsamnahme für den Verlust zu haften.

Das Oberlandesgericht Köln verweist darauf, dass die in Verwahrung genommenen Gegenstände in einem **verschlossenen Schrank oder Tresor** aufbewahrt werden müssen.

Nach der Rechtsprechung obliegt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Geräte die **Beweislast für die sichere Verwahrung** allein der Schule.

Ich bitte hierauf zu achten, wenn Sie eingezogene Gegenstände aufbewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schlott)